



Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

01 | 2023

Für alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2022: Wichtige Neuregelungen im Bundesgesetzblatt verkündet

| Das am 20.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündete **Jahressteuergesetz (kurz JStG) 2022** enthält zahlreiche Änderungen insbesondere bei der **Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Erbschaft-/Schenkungssteuer**. Wichtige Neuerungen werden vorgestellt. |

Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Bislang waren **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** (z. B. Miete und Strom) wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B., weil **die Tätigkeit im Wohnzimmer** ausgeübt wird) oder verzichtet der Steuerpflichtige auf einen Abzug der Aufwendungen, kann ein Abzug für die betrieblich oder beruflich veranlassten Aufwendungen in pauschaler Form erfolgen. Diese im Zuge der Coro-

napandemie eingeführte **Homeoffice-Pauschale** betrug **2022 5 EUR für jeden Kalendertag**, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübte; **maximal aber 600 EUR im Kalenderjahr**.

Der Abzug wurde **mit Wirkung ab 2023 neu geregelt**. Im Vergleich zur bisherigen Regelung und zum Regierungsentwurf für ein JStG 2022 wurden insbesondere **folgende Aspekte geändert**:

Soweit **der Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung **im häuslichen Arbeitszimmer** liegt, sind (abweichend vom Regierungsentwurf) die Aufwendungen auch dann abziehbar, wenn für die Betätigung **ein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Für **Mittelpunktfälle** bleiben die Aufwendungen damit (wie bisher) **in voller Höhe** abziehbar. Anstelle

Daten für die Monate 3/2023 bis 5/2023

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.3.23, 11.4.23, 10.5.23

Est, KSt = 10.3.23

GewSt, GrundSt = 15.5.23

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.3.23, 14.4.23, 15.5.23

Est, KSt = 13.3.23

GewSt, GrundSt = 19.5.23

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 3/23 = 29.3.23

Fälligkeit Beiträge 4/23 = 26.4.23

Fälligkeit Beiträge 5/23 = 26.5.23

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/21	5/22	8/22	12/22
+ 5,7 %	+ 8,7 %	+ 8,8 %	+ 9,6 %

des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist aber **ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 EUR** möglich. Bei dieser Jahrespauschale (**Kürzung um 1/12** für jeden vollen Kalendermonat, in

dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen **personenbezogenen Betrag**, weil er sich am **Höchstbetrag der Tagespauschale** (ab 2023: Erhöhung von 5 EUR auf 6 EUR) orientiert und Steuerpflichtige mit einem häuslichen Arbeitszimmer nicht schlechter gestellt sein sollen als solche, die nur die Tagespauschale abziehen können.

MERKE | Liegt der Mittelpunkt der Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, steht den Steuerpflichtigen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können sie die Tagespauschale abziehen.

Nach der Gesetzesbegründung muss somit nur noch im „Mittelpunktfall“ der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers erfüllt sein.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht im gesamten Kalenderjahr vor und **wird die Jahrespauschale gekürzt** („1/12“; vgl. oben), kann für diesen Kürzungszeitraum die **Tagespauschale** zu gewähren sein.

Die **Tagespauschale** in Höhe von 6 EUR wurde auf einen **jährlichen Höchstbetrag von 1.260 EUR** gedeckelt (also maximal 210 Tage im Jahr).

MERKE | Der Abzug der Tagespauschale ist **neben** dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein Abzug ist zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird.

Kleine Photovoltaikanlagen

Bei der **Einkommensteuer** gewährte die Finanzverwaltung für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit einer installierten Leistung von **bis zu 10 kW** seit geraumer Zeit ein **Wahlrecht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen). Dieses Wahlrecht wurde **durch eine Steuerbefreiung** (§ 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG)) ersetzt.

Bei der Steuerfreiheit der Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit

dem Betrieb von PV-Anlagen sind **gewisse Höchstgrenzen** zu beachten, wobei hier auf die **installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** abgestellt wird. Vereinfacht gelten:

- **30 kW (peak)** für auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandene PV-Anlagen und
- **15 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit für auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandene PV-Anlagen.

MERKE | Die Steuerbefreiung gilt bereits – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage – für Einnahmen und Entnahmen, die **nach dem 31.12.2021** erzielt oder getätigt werden. Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde die Steuerfreiheit somit um ein Jahr vorgezogen.

Nach § 12 Abs. 3 **Umsatzsteuergesetz** (UStG) gilt für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von **PV-Anlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz)**, soweit

- es sich um eine **Leistung an den Betreiber der PV-Anlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister **nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt**.

Beachten Sie | Da **Betreiber von PV-Anlagen** bei der Anschaffung der Anlage **nicht mehr mit Umsatzsteuer** belastet werden, **erübrigen sich auch etwaige Fragen zum Vorsteuerabzug**.

MERKE | § 12 Abs. 3 UStG ist am 1.1.2023 in Kraft getreten. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage.

Übertragung von Immobilien

Für die **Erbschaft-/Schenkungsteuer** gelten zumindest im Einzelfall für **Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022 höhere Werte**. Denn die **Regelungen der**

Grundbesitzbewertung wurden an die **ImmoWertV vom 14.7.2021** (BGBl I 2021, S. 2805) angepasst.

Weitere Aspekte

Die **lineare Gebäude-Abschreibung** wurde für neue Wohngebäude, die **nach dem 31.12.2022 fertiggestellt** werden, auf **3 %** erhöht. Die Regelung, wonach die Abschreibung in Ausnahmefällen **nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden kann, wurde (im Gegensatz zum Regierungsentwurf) **beibehalten**.

Ebenfalls positiv: Die **Prolongation der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** (§ 7b EStG).

Kapitalvermögen: Der **Sparer-Pauschbetrag** wurde ab 2023 von 801 EUR auf **1.000 EUR** erhöht (bei Ehegatten von 1.602 EUR auf **2.000 EUR**).

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** für Werbungskosten wurde mit Wirkung ab 2023 um 30 EUR auf **1.230 EUR** erhöht.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** (§ 24b EStG) wurde um 252 EUR angehoben (2023 = 4.260 EUR).

Der bisher ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** wurde auf **2023 vorgezogen**.

Bilanzierende können **bei der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten ein Wahlrecht** nutzen: Danach kann der Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens unterbleiben, wenn **die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 S. 1 EStG (= 800 EUR) nicht übersteigt**. Das Wahlrecht gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2021 enden** und ist einheitlich auszuüben.

Und auch hierauf ist hinzuweisen:

- **Ausbildungsfreibetrag:** Anhebung ab 2023 von 924 EUR auf **1.200 EUR**,
- Klarstellung des Anwendungsbereichs des **steuerfreien Corona-Pflegebonus** nach § 3 Nr. 11b EStG,
- Regelungen zur Steuerpflicht der **Energiepreispauschale** für Renten- und Versorgungsbeziehende.
- **Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse**.

Quelle | Jahressteuergesetz 2022, BGBl I 2022, S. 2294

Für Unternehmer

Bundesfinanzhof urteilt zur Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen

| Veräußert ein Verkäufer auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über die Internetplattform „eBay“, liegt eine nachhaltige und damit **umsatzsteuerrechtlich unternehmerische Tätigkeit** vor. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

Ob die Umsätze eines „privaten“ eBay-Verkäufers der Umsatzsteuer unterliegen, ist mitunter schwierig zu beurteilen und **hängt vom Gesamtbild der Verhältnisse** ab. Im Streitfall erwarb die Steuerpflichtige bei Haushaltsauflösungen Gegenstände und verkaufte diese über einen Zeitraum von fünf Jahren auf „eBay“ in ca. 3.000 Versteigerungen und erzielte **Einnahmen von ca. 380.000 EUR**. Dies beurteilte der Bundesfinanzhof als **nachhaltige Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Differenzbesteuerung möglich

Der Bundesfinanzhof hat den **Streitfall aber an die Vorinstanz zurückverwiesen**. Diese muss nun (bisher fehlende) Feststellungen zur **Differenzbesteuerung nach § 25a UStG** nachholen.

Hintergrund: Unter gewissen Voraussetzungen können Unternehmer die **Differenzbesteuerung** anwenden. Diese betrifft typischerweise Waren, die ein **Wiederverkäufer von Nicht- oder Kleinunternehmern** und damit **ohne Umsatzsteuerausweis** erworben hat. Die Umsatzbesteuerung ist hier **auf die Marge**, d. h., auf die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreis, **beschränkt**.

MERKE | Interessant ist an der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vor allem, dass die Aufzeichnungspflichten gemäß § 25a Abs. 6 S. 1 UStG (insbesondere Verkaufs- und Einkaufspreise) nicht zu den materiellen Voraussetzungen der Differenzbesteuerung gehören. Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten führt deshalb nicht grundsätzlich zur Versagung der Differenzbesteuerung. Es ist dann vielmehr – ggf. zulasten des Wiederverkäufers – zu schätzen.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.5.2022, Az. V R 19/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232216; BFH, PM Nr. 54/22 vom 10.11.2022

Für Arbeitgeber

Bezahlte Kennzeichenwerbung ist (oft) Arbeitslohn

| Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist ein von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahltes **Entgelt für Werbung** des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten Pkw des Arbeitnehmers **Arbeitslohn**, wenn dem abgeschlossenen „**Werbemietvertrag**“ **kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt** zukommt. |

Hintergrund: Nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer stellt Arbeitslohn dar. Vielmehr kann ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer **neben dem Arbeitsvertrag weitere eigenständige Verträge** abschließen. Kommt einem gesondert abgeschlossenen Vertrag allerdings **kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt** zu, kann es sich insoweit **um eine weitere Arbeitslohnzahlung** handeln.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber hatte mit einem Teil seiner Arbeitnehmer „Werbemietverträge“ geschlossen. Danach verpflichteten sich diese, mit Werbung des Arbeitgebers versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten Pkw anzubringen. Dafür erhielten sie jährlich 255 EUR. Der Arbeitgeber behandelte das „Werbeentgelt“ als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und behielt daher keine Lohnsteuer ein. Dies war auch für die Arbeitnehmer vorteilhaft, da solche Einkünfte unterhalb eines Betrags von 256 EUR jährlich steuerfrei sind.

Das Finanzamt ging demgegenüber von einer Lohnzahlung aus und nahm den Arbeitgeber für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof in der Revision entschieden.

Die Zahlungen gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, weil

sie **durch das Arbeitsverhältnis veranlasst** sind und nicht auf einem Sonderrechtsverhältnis „**Mietvertrag Werbefläche**“ beruhen, da diesem **kein eigener wirtschaftlicher Gehalt** zukommt.

Der Bundesfinanzhof erachtete insbesondere die folgenden **Würdigungen der Vorinstanz** nicht nur als möglich, sondern als naheliegend:

- Dem gesondert abgeschlossenen „Mietvertrag Werbefläche“ kam unter Berücksichtigung der am Markt befindlichen Angebote schon **aufgrund seiner Ausgestaltung kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zu**. Denn die Erzielung einer Werbewirkung war nicht sichergestellt und die Bemessung des Entgelts war offensichtlich **an der in § 22 Nr. 3 EStG** geregelten **Freigrenze** orientiert.
- Der **Werbeeffect war nicht** – wie im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr üblich – **ausschlaggebendes Kriterium** für die Bemessung des Entgelts gewesen.
- Das Finanzgericht berücksichtigte zudem, dass Verträge **ausschließlich mit Mitarbeitern** abgeschlossen wurden und die **Laufzeit der Verträge** an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft war.

Quelle | BFH, Beschluss vom 21.6.2022, Az. VI R 20/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232092; BFH, PM Nr. 51/22 vom 3.11.2022

Für Arbeitgeber

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2023

| Der Bundesrat hat der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023 zugestimmt (BR-Drs. 509/22 (B) vom 25.11.2022). Nachfolgend sind **einige Rechengrößen bzw. Beitragsbemessungsgrenzen für 2023** aufgeführt: |

Allgemeine Rentenversicherung:
alte Bundesländer = 87.600 EUR (monatlich = 7.300 EUR); neue Bundesländer = 85.200 EUR (monatlich = 7.100 EUR)

Kranken- und Pflegeversicherung:
bundeseinheitlich = 59.850 EUR (monatlich = 4.987,50 EUR)

Für alle Steuerpflichtigen

Inflationsausgleichsgesetz: Grundfreibetrag, Kindergeld & Co. wurden erhöht

| Bereits im August 2022 hatte das Bundesfinanzministerium Eckpunkte für ein **Inflationsausgleichsgesetz** vorgestellt. Angesichts der **hohen Inflation** wurden im nun verkündeten Gesetz insbesondere **das Kindergeld** (für das erste, zweite und dritte Kind) und **der Grundfreibetrag** noch weiter angehoben als ursprünglich geplant. |

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, wurde zum 1.1.2023 von 10.347 EUR auf 10.908 EUR erhöht. Für das Jahr 2024 erfolgt dann eine Anhebung auf 11.604 EUR.

Der Unterhaltshöchstbetrag entspricht ab 2022 dem Grundfreibetrag (= nachträgliche Erhöhung von 9.984 EUR auf 10.347 EUR).

Kalte Progression

Durch folgende Anpassungen sollen höhere Einkommen – trotz steigender Inflation – auch tatsächlich bei den Bürgern ankommen. Der **Effekt der kalten Progression** soll ausgeglichen werden.

Die Tarifeckwerte wurden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das bedeutet: **Der Spitzensteuersatz „greift“ 2023 bei 62.810 EUR** statt bisher bei 58.597 EUR. **2024** wird er dann **ab 66.761 EUR** beginnen.

Sehr hohe Einkommen (**Reichensteuersatz**) ab 277.826 EUR wurden **von der Anpassung indes ausgenommen**.

Familien und Solidaritätszuschlag

Die Kinderfreibeträge wurden wie folgt angehoben: 1.1.2022: 8.548 EUR; 1.1.2023: 8.952 EUR; 1.1.2024: 9.312 EUR.

Das **Kindergeld** wurde ab 2023 um monatlich 31 EUR für **das erste und zweite Kind** erhöht; für **das dritte Kind** erfolgte eine Erhöhung um 25 EUR. Damit beträgt das Kindergeld **einheitlich 250 EUR im Monat**. Da für **das vierte und jedes weitere Kind** keine Erhöhung erfolgte, bleibt es hier bei 250 EUR.

Beachten Sie | Um „ein Hineinwachsen“ in den **Solidaritätszuschlag** zu verhindern, wurde die **Freigrenze** ab 2023 und 2024 angehoben. Es sollen **weiter ca. 90 % der Steuerzahler** vollständig vom **Solidaritätszuschlag** entlastet sein.

Quelle | Inflationsausgleichsgesetz, BGBl I 2022, S. 2230; Die Bundesregierung: „Inflationsausgleich für 48 Millionen Menschen“ vom 10.11.2022

Für Unternehmer

Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

| Bislang mussten bilanzierende Unternehmen **unverzinsliche Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten **unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % abzinsen**. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sind Verbindlichkeiten **nun nicht mehr abzuzinsen**. Das Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen hat zu der Neuregelung nun u. a. wie folgt Stellung genommen: |

Die Neuregelung ist erstmals **in nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren** anzuwenden. Auf formlosen Antrag kann vom Abzinsungsgebot aber **bereits für frühere Wirtschaftsjahre** abgesehen werden, soweit die Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.

Beachten Sie | Als Antrag gilt auch ein entsprechender **Ansatz in der Steuerbilanz**.

Wurde eine Verbindlichkeit bisher **unter Beachtung des Abzinsungsgebots** passiviert, ergibt sich **im ersten Wirtschaftsjahr ohne Abzinsung eine Gewinnminderung** in Höhe des letzten Abzinsungsvolumens.

Quelle | Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen vom 22.6.2022, Az. 211-S 2175/15/1-2022/36534; Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl I 2022, S. 911

Für Arbeitnehmer

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz: Abzug von Taxikosten nur in Höhe der Entfernungspauschale

| Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (zumeist dessen üblicher Arbeitsplatz) **auch bei Nutzung eines Taxis** lediglich Aufwendungen in Höhe der **Entfernungspauschale** als steuermindernde Werbungskosten absetzen kann. |

Hintergrund

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für **Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** sind grundsätzlich **pauschal** in Höhe von **0,30 EUR** für jeden **Entfernungskilometer** (ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR) anzusetzen – und zwar **unabhängig davon, welches Verkehrsmittel** genutzt wird.

Beachten Sie | Eine **Ausnahme** gilt nach § 9 Abs. 2 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) allerdings bei der Benutzung von **öffentlichen Verkehrsmitteln**. Aufwendungen hierfür können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr **insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag** übersteigen.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof stellte bei seiner Entscheidung darauf ab, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Ausnahmeregelung eine Nutzung von **öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr** (insbesondere **Bus und Bahn**) und damit ein **enges Verständnis** des Begriffs des öffentlichen Verkehrsmittels vor Augen hatte.

Beachten Sie | Ein **im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi** zählt nach Meinung des Bundesfinanzhofs nicht zu den „öffentlichen Verkehrsmitteln“ im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 2 EStG, sodass die **Ausnahmeregelung hier nicht greift**.

Quelle | BFH-Urteil vom 9.6.2022, Az. VI R 26/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232091; BFH, PM Nr. 50/22 vom 3.11.2022

Für Arbeitnehmer

Stipendium kann Werbungskosten mindern

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass als **Werbungskosten abziehbare Aufwendungen** für ein Masterstudium **um steuerfreie Leistungen zu kürzen** sind, die der Steuerpflichtige **aus einem Stipendium** erhält. |

■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtige S absolvierte ein Masterstudium in den USA (= steuerlich anzuerkennende Zweitausbildung). Hierfür erhielt sie ein Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Dieser zahlte monatliche Stipendienraten zur Bestreitung des Lebensunterhalts in den USA, insbesondere für Wohnung und Verpflegung. Zudem erstattete er anteilige Studiengebühren und Reisekosten.

S machte die Studiengebühren, Reisekosten, Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung und Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten geltend, ohne die Stipendienleistungen abzuziehen – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Der Aufwand für das Masterstudium stellt dem Grunde nach **vorweggenommene Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit dar. Allerdings führt die **Erstattung von Werbungskosten zu steuerbaren Einnahmen** bei der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen zuvor abgezogen wurden. Im Zeitpunkt der Erstattung wird damit **im Ergebnis der Werbungskostenabzug rückgängig gemacht**.

Dies gilt auch für die **Stipendienleistungen**. Da **das Stipendium** des DAAD aber **nach § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei** war, schied eine Kompensation des Werbungskostenabzugs durch Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit aus. In diesem Fall waren **die Werbungskosten**, soweit dafür das Stipendium gewährt worden ist, **von vornherein nicht abziehbar**.

MERKE | Nach § 3c Abs. 1 EStG sind Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Quelle | BFH-Urteil vom 29.9.2022, Az. VI R 34/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232211; BFH, PM Nr. 52/22 vom 10.11.2022

Für alle Steuerpflichtigen

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 EUR auf Antrag

| Studierende und Fachschüler erhalten für die gestiegenen Energiekosten **eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR**. Dies wurde im Studierenden-Energiepreispauschalengesetz geregelt. Die **wichtigsten Fragen und Antworten** im Überblick: |

Nach den Ausführungen der Bundesregierung können von der Energiepreispauschale **knapp drei Millionen Studierende und 450.000 Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen** profitieren.

Für die Auszahlung der Pauschale ist es erforderlich, dass die jeweilige Person **am 1.12.2022 an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert bzw. an einer Berufsfachschule** angemeldet war. Einen Anspruch haben:

- **Studierende,**
- **Schüler in Fachschulklassen,** deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
- **Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen,** die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln sowie
- **Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen.**

Für Unternehmer

Neue Größenklassen als Anhaltspunkt für die Häufigkeit einer Betriebsprüfung

| Nach Verwaltungsmeinung sind größere Unternehmen prüfungswürdiger als kleinere. Also kommt es für die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung nicht zuletzt darauf an, ob ein Unternehmen **als Kleinst-, Klein-, Mittel- oder Großbetrieb** eingestuft wird. Die neuen Abgrenzungsmerkmale zum 1.1.2024 hat das Bundesfinanzministerium nun veröffentlicht. |

Die Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 BpO 2000 erfolgt nach der **Betriebsart** (z. B. Handelsbetriebe und Fertigungsbetriebe), **dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn**. Regelmäßig werden neue Abgrenzungsmerkmale festgelegt, aktuell für den 24. Prüfungsturnus (1.1.2024).

Für Handelsbetriebe gilt z. B. die folgende Klassifizierung. Dabei reicht es aus, dass **eine der beiden Grenzen** überschritten wird. Zum Vergleich sind auch die Umsatz- und Gewinngrößen für den 23. Prüfungsturnus (1.1.2019) aufgeführt:

MERKE | Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Besteuerung. Sie wird weder bei einkommensabhängigen Leistungen und Sozialleistungen noch bei Sozialversicherungsbeiträgen berücksichtigt.

Weil die für eine unmittelbare Auszahlung **notwendigen Daten** (z. B. die Bankverbindungen) nicht vorliegen, muss die Pauschale von den Studierenden bzw. den Fachschülern **beantragt** werden.

Die Auszahlung der Pauschale soll **über eine digitale Antragsplattform beantragt** werden können, die derzeit gemeinsam von Bund und Ländern entwickelt wird. Nach § 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes muss die Energiepreispauschale **bis spätestens zum 30.9.2023 beantragt** werden.

Quelle | Studierenden-Energiepreispauschalengesetz, BGBl I 2022, S. 2357; Die Bundesregierung: „Energiepreispauschale für Studierende“ vom 16.12.2022

Klassifizierung für Handelsbetriebe

Größenklasse	Umsatz (EUR) über	Gewinn (EUR) über
Großbetrieb	1.1.2019	8.600.000
	1.1.2024	14.000.000
Mittelbetrieb	1.1.2019	1.100.000
	1.1.2024	8.600.000
Kleinbetrieb	1.1.2019	210.000
	1.1.2024	1.100.000

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.12.2022, Az. IV A 8 - S 1450/19/10001 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233070

Für Unternehmer

Neue Verwaltungsanweisung zur Vorsteuer-aufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

| Die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren oft mit der **Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken** und der **Wahl eines geeigneten Aufteilungsmaßstabs** nach § 15 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz beschäftigt. Nun hat sich auch das Bundesfinanzministerium positioniert und die Rechtsprechung umgesetzt. |

Hintergrund und Grundsätzliches

Verwendet ein Unternehmer ein **Grundstück des Unternehmensvermögens** sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, muss er die **Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufteilen**. Hierbei erfolgt zunächst folgende Differenzierung:

- Bei Eingangsleistungen für die **Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung** sind die Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen zunächst (soweit möglich) **direkt** den zum Vorsteuerabzug berechtigenden bzw. diesen ausschließenden **Ausgangsumsätzen zuzuordnen**. Verbleibende Vorsteuerbeträge sind sachgerecht aufzuteilen.
- Dagegen sind die gesamten auf die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** des Gebäudes entfallenden Vorsteuerbeträge **einheitlich** in einen abziehbaren und in einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen (**keine vorherige direkte Zuordnung**).

Aufteilungsmaßstäbe

Die Aufteilung muss nach einem **sachgerechten Aufteilungsschlüssel** erfolgen. Kommen **neben dem Gesamtumsatzschlüssel** andere Aufteilungsschlüssel in Betracht, ist ein **anderer Aufteilungsschlüssel anzuwenden**, wenn er ein präziseres Ergebnis liefert. In Betracht kommen insbesondere ein (**objektbezogener**) **Flächenschlüssel**, ein **objektbezogener Umsatzschlüssel** oder ein **Schlüssel nach dem umbauten Raum**. Auch weitere Aufteilungsschlüssel können im Einzelfall sachgerecht sein.

Beachten Sie | Kommen neben dem Gesamtumsatzschlüssel **mehrere andere präzisere Aufteilungsschlüssel** in Betracht, ist **nicht zwingend die präziseste Methode** anzuwenden. Die Aus-

wahl obliegt in diesen Fällen **dem Unternehmer**. Das Finanzamt kann jedoch überprüfen, ob sie sachgerecht ist.

Grundsätzlich erfolgt die Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen des Gebäudes (**objektbezogener Flächenschlüssel**). Denn nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums ist dies regelmäßig die **wirtschaftlich präzisere Aufteilungsmethode** im Vergleich zum Gesamtumsatzschlüssel.

MERKE | Die Finanzverwaltung weist in den Rz. 15 ff. des Schreibens darauf hin, wie die Flächenberechnung zu erfolgen hat. Interessant ist hier insbesondere, dass eine Flächenberechnung nach DIN 277 oder der Wohnflächenverordnung auch für die Vorsteueraufteilung angewandt werden kann, wenn die Methode bereits für andere (z. B. mietvertragliche) Zwecke angewandt wird, die Flächenberechnung für das gesamte Gebäude einheitlich erfolgt und das Ergebnis sachgerecht ist.

Weicht die Ausstattung der unterschiedlich genutzten Räume **erheblich** (hierzu macht das Bundesfinanzministerium in den Rz. 21 und 22 detaillierte Ausführungen) voneinander ab, führt eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel nicht zu einem sachgerechten Ergebnis und **der objektbezogene Umsatzschlüssel** kann die wirtschaftlich präzisere Aufteilung gegenüber dem Gesamtumsatzschlüssel ermöglichen. **Nur ausnahmsweise** kommt eine Aufteilung **nach dem Gesamtumsatzschlüssel** zur Anwendung.

Bei **erheblichen Abweichungen in der Geschosshöhe** kommt eine **Aufteilung nach dem umbauten Raum** in Betracht, wenn dies eine präzisere Zurechnung der Vorsteuerbeträge ermöglicht. Hier von kann ausgegangen werden, wenn Gebäudeteile mit unterschiedlichen Geschosshöhen, aber ohne erhebliche Unterschiede in der Ausstattung vorliegen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.10.2022, Az. III C 2 - S 7306/19/10001 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232631

Für alle Steuerpflichtigen

Vereine zur Förderung der Freizeitgestaltung: Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, **dass Mitgliedsbeiträge an Vereine**, die in erster Linie der **Freizeitgestaltung** dienen, **nicht bei der Einkommensteuer abgezogen** werden können. |

Beachten Sie | **Spenden und Mitgliedsbeiträge** sind grundsätzlich **als Sonderausgaben abzugsfähig**. § 10b Abs. 1 S. 8 Einkommensteuergesetz schließt aber u. a. bei Vereinen den **Abzug von Mitgliedsbeiträgen** aus, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der **Freizeitgestaltung** dienen. Dasselbe gilt für Sportvereine. Spenden an solche Vereine sind aber abziehbar.

■ Sachverhalt

Das Finanzamt untersagte einem gemeinnützigen Verein, der ein Blasorchester für Erwachsene und eines für Jugendliche unterhält, Spendenbescheinigungen über die Mitgliedsbeiträge auszustellen. Demgegenüber hielt das Finanzgericht Köln die dargestellte gesetzliche Einschränkung für Mitgliedsbeiträge nicht für anwendbar, weil der Verein auch die Erziehung und Ausbildung Jugendlicher fördere.

Der Bundesfinanzhof hat **das Urteil aufgehoben**. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung sind Mitgliedsbeiträge schon dann nicht abziehbar, wenn der Verein auch kulturelle Betätigungen fördert, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. In einem solchen Fall ist es irrelevant, ob der Verein **daneben auch noch andere Zwecke** fördert.

Quelle | BFH-Urteil vom 28.9.2022, Az. X R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232942; BFH, PM vom 22.12.2022

Für Arbeitgeber

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gestiegen

| Ab 2023 beträgt der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 2,6 %** (Arbeitgeber: 1,3 % und Arbeitnehmer: 1,3 %). Im Vergleich zu 2022 erfolgte somit eine Erhöhung um 0,2 %. |

Für GmbH-Gesellschafter

Steuerliche Behandlung eines inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses

Der Bundesfinanzhof hat der Finanzverwaltung widersprochen: Ein **punktuell** satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst worden ist und von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung.

Beachten Sie | Wird nach einem solchen Beschluss an einen Gesellschafter kein Gewinn verteilt, erzielt dieser keine Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

■ Sachverhalt

Der Steuerpflichtige A war in den Streitjahren 2012 bis 2015 zu 50 % an einer GmbH 1 beteiligt. Weiterer Gesellschafter zu 50 % war eine GmbH 2, deren alleiniger Gesellschafter der A war. Die Gesellschafter der GmbH 1 fassten in den Streitjahren einstimmig Vorabausschüttungsbeschlüsse, mit denen die Vorabgewinne nur an die GmbH 2 verteilt wurden. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH 1 enthielt keine Regelungen zur Gewinnverteilung. Die Gewinne waren daher entsprechend der Beteiligungsverhältnisse zu verteilen.

Das Finanzamt sah die Ausschüttungsbeschlüsse wegen der inkongruenten Verteilung als zivilrechtlich nichtig an und unterwarf die hälftigen Ausschüttungsbeträge bei A (als Einkünfte aus verdeckten Gewinnausschüttungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG) der Besteuerung – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof entschieden.

Die Ausschüttungsbeschlüsse unterliegen als **zivilrechtlich wirksame Gewinnverwendungs- und -verteilungsbeschlüsse** der Besteuerung. Eine Zurechnung der hälftigen Ausschüttungsbeträge bei A wegen eines **Gestaltungsmisbrauchs** gemäß § 42 der Abgabenordnung lehnte der Bundesfinanzhof ab.

Quelle | BFH-Urteil vom 28.9.2022, Az. VIII R 20/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232830; BFH, PM vom 15.12.2022; BMF-Schreiben vom 17.12.2013, Az. IV C 2 - S 2750 a/11/10001

Für Unternehmer

Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

Damit **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln wurden durch das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 30.6.2021 angepasst. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung eine **Übergangsregelung, die am 31.12.2022 auslief**.

Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen war der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geforderten Angaben** zulässig.

Nach § 6 KassenSichV werden jedoch weitere Anforderungen an einen geschäftlich veranlassten Bewirtungsbeleg gestellt, wenn der Bewirtungsbetrieb ein **elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** i. S. des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verwendet. Danach muss die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete sowie mithilfe einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** abgesicherte Rechnung auch enthalten:

- den **Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung**,
- die **Transaktionsnummer** und
- die **Seriennummer** des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

Diese Angaben müssen sich für **geschäftlich veranlasste Bewirtungen ab 1.1.2023** zwingend aus dem Bewirtungsbeleg ergeben. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, obwohl der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Auf-

zeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, ist ein **Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen**.

MERKE | Der Bewirtende kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden.

Abseits von diesen Neuerungen werden „herkömmliche“ Bewirtungsbelege (z. B. rein maschinell oder **handschriftlich erstellte Rechnungen**) ab dem 1.1.2023 nur noch dann anerkannt, wenn der Bewirtungsbetrieb **kein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** verwenden sollte. Das ist z. B. der Fall, wenn der Bewirtungsbetrieb eine **offene Ladenkasse** nutzt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 30.6.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10003 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223336

Für Unternehmer

Abzugsverbot von Schuldzinsen bei Überentnahmen: Auch Avalprovisionen gehören dazu

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zählen **Provisionen und Gebühren für ein Aval (eine Bürgschaft)** jedenfalls dann zu den Schuldzinsen i. S. von § 4 Abs. 4a S. 1 Einkommensteuergesetz, wenn hierdurch **die Rückzahlung von Fremdkapital**, das dem Schuldner zeitweise zur Nutzung überlassen wurde, gesichert wird.

Hintergrund: Bei Überentnahmen ist ein **Teil der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar. **6 % dieser Überentnahmen** sind als **nicht abziehbare Betriebsausgaben** zu behandeln. Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufenden Überentnah-

men abgezogen. **Zinsen bis zu 2.050 EUR** sind uneingeschränkt abziehbar.

Beachten Sie | Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus **Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren.

Quelle | BFH-Urteil vom 31.8.2022, Az. X R 15/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232686

Für alle Steuerpflichtigen

Energetische Gebäudesanierung: Gasheizungen werden ab 2023 steuerlich nicht mehr gefördert

| Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können eine **Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** (§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG)) im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ werden **gasbetriebene Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen ab 2023 nicht mehr gefördert**. |

Hintergrund: Die Steuerermäßigung setzt u. a. voraus, dass das Objekt bei Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** ist; maßgebend ist der Herstellungsbeginn.

Begünstigte Maßnahmen sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die

Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage. **Welche Mindestanforderungen** für die energetischen Maßnahmen gelten, wurde in der „Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ geregelt.

Quelle | Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung, BGBl I 2022, S. 2414

Für Vermieter

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine Mietimmobilie nach der ImmoWertV möglich

| Wurde für die Anschaffung einer Mietimmobilie ein **Gesamtkaufpreis** gezahlt, muss dieser **aufgeteilt** werden. Denn die Anschaffungskosten **für den Grund und Boden** sind nicht abschreibungsfähig, die Kosten **für den Gebäudeanteil** allerdings schon. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass für die Aufteilung grundsätzlich die **Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV vom 14.7.2021, BGBl I 2021, S. 2805)** herangezogen werden kann. |

Die ImmoWertV enthält **anerkannte Grundsätze** für die Schätzung von Verkehrswerten von Grundstücken. Dabei stehen die – nach den tatsächlichen Gegebenheiten **des jeweiligen Einzelfalls** zu wählenden – Wertermittlungsverfahren

(**Ertragswert-, Sachwert- und Vergleichswertverfahren**) einander **gleichwertig** gegenüber.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.9.2022, Az. IX R 12/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232813

Für Arbeitgeber

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30.6.2023 verlängert

| Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld geht in die nächste Runde. Das Bundeskabinett hat die Sonderregelung nun per Verordnung um weitere sechs Monate **bis Ende Juni 2023 verlängert**. |

Die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regelt:

- Kurzarbeitergeld kann gezahlt werden, **wenn mindestens 10 %** (regulär ein Drittel) der **Beschäftigten von einem Entgeltausfall** betroffen sind.
- Beschäftigte müssen **keine Minusstunden** vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen.

Beachten Sie | Auch **Leiharbeitnehmern** wird der Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin ermöglicht. Dies gilt **ebenfalls befristet bis zum 30.6.2023**.

Quelle | Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld vom 19.12.2022, BAnz AT 21.12.2022 V3; Die Bundesregierung: „Kurzarbeitergeld: Erleichterter Zugang verlängert“ vom 14.12.2022

Für Unternehmer

Geldspielautomaten: Betrieb weiterhin umsatzsteuerpflichtig

| **Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten** sind auch nach der zum 1.7.2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung für virtuelle Automaten-spiele **umsatzsteuerpflichtig**. So lautet ein Beschluss des Bundesfinanzhofs. |

Der Bundesfinanzhof hatte bereits mehrfach entschieden, dass Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten **umsatzsteuerpflichtig** sind. **Bis zum 30.6.2021** galt dies **unabhängig davon**, ob es sich um Umsätze in **Spielhallen** oder um **Online-Umsätze** (sogenannte virtuelle Automaten-spiele) handelte.

Zum **1.7.2021** hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen geändert:

- **Virtuelle Automaten-spiele** unterliegen seither der Rennwett- und Lotteriesteuer. Sie sind deshalb nach § 4 Nr. 9 Buchst. b Umsatzsteuergesetz **umsatzsteuerfrei**.
- **Umsätze in Spielhallen** sind hingegen **weiterhin umsatzsteuerpflichtig**. Für sie fällt indes auch keine Rennwett- und Lotteriesteuer an.

Hintergrund der Änderung war u. a., dass Online-Angebote hinsichtlich **ihrer Spielsucht auslösenden Aspekte** anders einzustufen sind als die terrestrischen Angebote (z. B. in Spielhallen). Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass **diese Ungleichbehandlung zulässig ist**. Denn Umsätze in Spielhallen und Online-Umsätze sind **aus mehreren Gründen nicht vergleichbar** (z. B. potenziell größerer Kundenkreis online).

Beachten Sie | Anders als terrestrische Umsätze werden **auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen** wegen einer Mehrwertsteuer-Sonderregelung **zwingend am Ort des Leistungsempfängers besteuert**. Die Europäische Union hat diese Regelung eingeführt, um sicherzustellen, dass eine Besteuerung solcher Dienstleistungen in der EU erfolgt, wenn sie in der EU verbraucht werden. Dies rechtfertigt, so der Bundesfinanzhof, **die unterschiedliche Besteuerung von terrestrischen Umsätzen und Online-Umsätzen**.

Quelle | BFH, Beschluss vom 26.9.2022, Az. XI B 9/22 (AdV), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231896; BFH, PM Nr. 45/22 vom 20.10.2022

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021: Keine Ordnungsgeldverfahren vor 11.4.2023

Die Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2021 endete bereits am 31.12.2022. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat nun aber mitgeteilt, dass es vor dem 11.4.2023 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Coronapandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. |

Hintergrund

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs** beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen.

Beachten Sie | Jahresabschlüsse sowie weitere Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte sind **letztmals für das vor dem 1.1.2022 beginnende Geschäftsjahr** beim Bundesanzeiger einzureichen. Nachfolgende Geschäftsjahre sind zur Offenlegung an **das Unternehmensregister** zu übermitteln (weitere Informationen unter: www publikations-plattform.de.)

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Offenlegung leitet das BfJ ein **Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb einer **sechswöchigen Nachfrist** den Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig wird ein **Ordnungsgeld** angedroht.

PRAXISTIPP | Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (also keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie ein Wahlrecht: Sie können ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Quelle | Mitteilung des BfJ unter www.iww.de/s7329

Für Kapitalanleger

Investmentsteuerreform: Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne wohl rechtmäßig

Das Finanzgericht Köln hält die Besteuerung von fiktiven Veräußerungsgewinnen nach dem Investmentsteuerreformgesetz für zulässig. |

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige hatte vor dem 1.1.2018 Anteile an einem Aktienfonds für 135,3844 EUR pro Anteil erworben. Im Dezember 2018 veräußerte er dann Fondsanteile zu einem Veräußerungspreis von 132,3641 EUR pro Anteil. Die Bank bescheinigte fiktive Anschaffungskosten sowie einen steuerlich anzusetzenden Verlust von 3.845 EUR. Zugleich wies die Ertragnisaufstellung einen auf der Übergangsregelung in § 56 Abs. 2 des Investmentsteuergesetzes beruhenden „fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017“ von 6.090 EUR aus.

Das Finanzamt belastete den Saldo von 2.245 EUR bei der Einkommensteueranlagung mit Steuern von insgesamt 592 EUR (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag). Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige mit der Begründung, dass die Versteuerung verfassungswidrig sei. Nach seinen Berechnungen habe er nur einen Veräußerungsgewinn von 597 EUR erzielt, beim Ansatz der tatsächlichen Anschaffungskosten sogar einen Verlust von 1.205 EUR. Durch die Steuerlast werde praktisch der gesamte rechnerische Veräußerungsgewinn abgeschöpft.

Das Finanzgericht Köln ist der Sichtweise des Steuerpflichtigen nicht gefolgt. Die **nach dem Investmentsteuergesetz ab 2018 durchgeführte Besteuerung ist auch dann rechtmäßig**, wenn ein Veräußerungsgewinn bei wirtschaftlicher Betrachtung überproportional mit Einkommensteuer belastet oder ein entstandener Veräußerungsverlust wie ein Gewinn besteuert wird.

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz wurde ein **Systemwechsel in der Fondsbesteuerung vollzogen** und die Investmentbesteuerung ab 2018 grundlegend neu konzipiert. Zugleich sind **Übergangsregelungen** für nach alter Rechtslage angeschaffte Fondsanteile geschaffen worden. Hiernach gelten (vereinfacht dargestellt) **Altanteile** aus entsprechenden Investmentfonds **mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 als angeschafft**. Dabei erzielte Veräußerungsgewinne sind (erst) zu versteuern, wenn der Anleger seine Anteile **tatsächlich verkauft**.

Die Übergangsregelung kann daher bei einem für den Steuerpflichtigen **ungünstigen Kursverlauf** (hoher Kurswert am 31.12.2017, später niedrigerer Kurswert im Zeitpunkt der Veräußerung) **zu einer von der wirtschaftlichen Betrachtung abweichenden Besteuerung führen**. Umgekehrt kann es aber auch zu einer Nichtversteuerung tatsächlich erzielter Gewinne kommen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts sind **solche Übergangseffekte** die zwangsläufige Folge des gewählten Übergangsmodells, die vor allem durch die gesetzgeberisch verfolgten **Besteuerungs- und Vereinfachungszwecke** gerechtfertigt sind.

PRAXISTIPP | Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, sollten geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 8.9.2022, Az. 15 K 2594/20, Rev. BFH: Az. VIII R 15/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233106; FG Köln, PM vom 10.11.2022

Für Arbeitgeber

Neuregelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023: eTIN nicht mehr anwendbar

Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre **ab 2023** nur noch mit der **Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der Arbeitnehmer** an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine **eindeutige Personenzuordnung mit einer eTIN** (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, **fällt ab 2023 weg** (LfSt Rheinland-Pfalz, Mitteilung vom 8.11.2022). |

Für Arbeitnehmer

Erste Tätigkeitsstätte bei Leiharbeitnehmern: Steuerzahlerfreundliche Entscheidung

| Gerade bei Leiharbeitnehmern stellt sich die Frage, ob sie eine (steuerlich ungünstige) erste Tätigkeitsstätte haben – und falls ja, wo diese liegt. Eine der letzten offenen Fragen hat der Bundesfinanzhof nun zugunsten der Leiharbeiter entschieden. |

Hintergrund

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine erste Tätigkeitsstätte oder um eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u. a. folgende steuerliche Konsequenzen:

Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR)
- grundsätzlich keine Verpflegungspauschale

Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- grundsätzlich Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen durch den Arbeitgeber.

Typische Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG aufgeführt:

- unbefristetes Tätigwerden,
- Tätigwerden für die Dauer des Dienstverhältnisses,
- Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten.

Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Für die Frage, ob der Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung i. S. des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG dauerhaft zugeordnet ist, ist das zwischen dem Arbeitgeber (Verleiher) und dem (Leih-) Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis maßgeblich.

Besteht der Einsatz eines beim Verleiher unbefristet beschäftigten Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher in wiederholten, aber befristeten Einsätzen, fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung i. S. des § 9 Abs. 4 S. 3 EStG. Und so verhielt es sich auch im aktuellen Streitfall: Der weitere Einsatz des Leiharbeitnehmers beim Verleiher war davon abhängig, dass dieser nach Ablauf der jeweiligen Frist mit dem Verleiher eine weitere (wiederum befristete) Arbeitnehmerüberlassung vereinbarte.

MERKE | Ist das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer unbefristet und wird der Leiharbeitnehmer befristet für nicht mehr als 48 Monate bei einem Entleiher eingesetzt, erfolgt die Zuordnung nicht dauerhaft. Eine ungünstige erste Tätigkeitsstätte ergibt sich beim Betrieb des Entleihers nicht.

Das gilt auch, wenn die Entleiherung später (mehrfach) verlängert wird und sich dadurch (rückblickend betrachtet) ein Einsatz von mehr als 48 Monaten für den identischen Entleiher ergeben sollte.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.5.2022, Az. VI R 32/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231633

Für alle Steuerpflichtigen

Energiepreispauschale: Mögliche Steuerpflicht bei Minijobbern über die Einkommensteuer-Veranlagung 2022

| Auch viele Minijobber haben die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 EUR erhalten. Sofern der (originäre) Verdienst vom Arbeitgeber pauschal mit 2 % besteuert wird, musste auf die 300 EUR EPP keine pauschale Steuer abgeführt werden. Bei der Einkommensteuerveranlagung für 2022 kann es aber nach Ansicht der Finanzverwaltung in gewissen Konstellationen zu einer Steuerpflicht kommen. |

Das Bundesfinanzministerium hat in den FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“, unter VIII. Nr. 1 u. a. Folgendes ausgeführt:

■ FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“, unter VIII. Nr. 1

Bei Arbeitnehmern, die ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung oder einer Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erzielen und im gesamten Jahr 2022 keine weiteren anspruchsberechtigenden Einkünfte haben, gehört die EPP nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Wenn neben dem pauschal besteuerten Arbeitslohn weitere anspruchsberechtigende Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielt werden, gehört die EPP zu den sonstigen Einkünften.

Da die EPP bei pauschal besteuertem Arbeitslohn nach § 40a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht steuerpflichtig ist (vgl. § 119 Abs. 1 S. 2 EStG), wurde sie von den Arbeitgebern nicht steuerpflichtig erfasst. Handelt es sich nun aber z. B. um Steuerpflichtige, die in 2022 zudem Einkünfte aus einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit bezogen haben, dann wird die EPP über die Einkommensteuerveranlagung steuerpflichtig. Es liegen sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG vor (§ 119 Abs. 2 EStG).

Quelle | BMF: FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“, unter VIII. Nr. 1, Stand: 22.9.2022

Für Arbeitnehmer

Keine Werbungskosten für Familienheimfahrten bei teilentgeltlich überlassenem Pkw

Der Bundesfinanzhof hat aktuell Folgendes entschieden: Ein **Werbungskostenabzug** im Zusammenhang mit der Durchführung von **wöchentlichen Familienheimfahrten** im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** ist selbst **dann ausgeschlossen**, wenn dem Arbeitnehmer für die **Überlassung eines Firmenwagens tatsächlich Kosten entstehen**.

■ Sachverhalt

Ein Ingenieur mit doppelter Haushaltsführung verfügte über einen Firmenwagen, den er auch privat nutzen durfte. Hierfür musste er an seinen Arbeitgeber pauschale und kilometerabhängige Zahlungen leisten.

In seiner Einkommensteuererklärung begehrte der Arbeitnehmer den Abzug der Aufwendungen für die Familienheimfahrten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) ordnet **den Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Familienheimfahrten pauschal** für jedwede Überlassung eines Pkw im Rahmen einer Einkunftsart an. Ob der Arbeitnehmer für die Nutzung des ihm von seinem Arbeitgeber (auch) für die **(wöchentlichen) Familienheimfahrten** im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kfz ein **Entgelt** entrichten muss, ist insoweit **unbedeutend**. **Korrespondierend** dazu verzichtet der Gesetzgeber (vgl. § 8 Abs. 2 S. 5 HS 2 EStG) **auf den Ansatz eines geldwerten Vorteils** für eine wöchentliche Familienheimfahrt.

Beachten Sie | Der geldwerte Vorteil für die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist auch insoweit zu mindern, als die Zuzahlungen des Arbeitnehmers auf die Familienheimfahrten entfallen. Dies kann aber „nur“ zu einem Nichtantritt des geldwerten Vorteils führen, **nicht aber zu negativen Einnahmen**.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.8.2022, Az. VI R 35/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231503

Für Vermieter

„Steuerfalle anschaffungsnahe Herstellungskosten“: Eine Entnahme ins Privatvermögen fällt nicht darunter

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellt die **Überführung eines Wirtschaftsguts vom Betriebs- in das Privatvermögen keine Anschaffung** i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Somit liegen bei einer späteren Modernisierung/Sanierung auch **keine anschaffungsnahe Herstellungskosten** vor.

Hintergrund: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG können **Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung** nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen. Die Aufwendungen wirken sich dann „lediglich“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

PRAXISTIPP | Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

■ Sachverhalt

2011 hatte der Inhaber einer Hofstelle eine zu seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Wohnung entnommen. Die Wohnung, die in allen Streitjahren vermietet war, sanierte und modernisierte er im Anschluss.

Das Finanzamt meinte, der Steuerpflichtige könne die hierfür entstandenen Aufwendungen nicht sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Vielmehr lägen **anschaffungsnahe Herstellungskosten** (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) vor, die bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte lediglich im Wege der Absetzungen für Abnutzung über die Nutzungsdauer des Objektes verteilt steuerlich geltend gemacht werden könnten. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Köln blieb erfolglos.

Weil der Steuerpflichtige für die Jahre 2011 und 2012 infolge der **Steuerfestsetzung auf 0 EUR** nicht beschwert war, wies der Bundesfinanzhof die Revision zwar zurück. In Bezug auf die Jahre 2010 und 2013 sah der Bundesfinanzhof die **Revision hingegen als begründet an**.

Das Finanzgericht hat die Aufwendungen für die Baumaßnahmen zu Unrecht als **anschaffungsnahe Herstellungskosten** beurteilt. Denn **eine Entnahme der Wohnung aus dem Betriebsvermögen ist keine Anschaffung** i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. **Es fehlt an der für eine entsprechende Anschaffung notwendigen Gegenleistung sowie an einem Rechtsträgerwechsel**, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt wird.

Beachten Sie | § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG stellt die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen im Wege der Entnahme **nicht durch Fiktion einer Anschaffung gleich**.

MERKE | Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob die Aufwendungen für die Baumaßnahmen eventuell **Herstellungskosten** nach § 255 Abs. 2 S. 1 Handelsgesetzbuch darstellen. Denn handelt es sich um eine Erweiterung oder um eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung, sind die Aufwendungen ebenfalls nur durch Abschreibungen zu berücksichtigen.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.5.2022, Az. IX R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231890; BFH, PM Nr. 46/22 vom 20.10.2022

Für Unternehmer

Einnahmen-Überschussrechnung: Umsatzsteuer ist kein durchlaufender Posten

Das Finanzgericht Hamburg (10.6.2022, Az. 2 K 55/21) hat die bisherige Sichtweise bzw. Handhabung bestätigt: Bei der Gewinnermittlung **durch Einnahmen-Überschussrechnung** sind vom Unternehmer vereinnahmte und verausgabte **Umsatzsteuerbeträge keine durchlaufenden Posten**. Es handelt sich vielmehr um in die Gewinnermittlung einzubeziehende **Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben**.

Für Arbeitgeber

Freie Unterkunft und Verpflegung: Sachbezugswerte für 2023

| Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Durch die „Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ beträgt der Sachbezugswert für freie Unterkunft 265 EUR monatlich (in 2022 waren es 241 EUR). |

Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung ist in 2023 um 18 EUR auf 288 EUR gestiegen.

Beachten Sie | Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2023 die nachfolgenden Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten (Werte für 2022 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 60 EUR (56 EUR)
- kalendertäglich: 2,00 EUR (1,87 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 114 EUR (107 EUR)
- kalendertäglich: 3,80 EUR (3,57 EUR)

Quelle | Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl I 2022, S. 2431

Für Arbeitgeber

Praxisrelevante Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie

| Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei gewähren. Nachfolgend sind einige wichtige Punkte zu der in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten Inflationsausgleichsprämie aufgeführt. |

Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die in der Zeit vom 26.10.2022 bis Ende 2024 gewährt werden kann.

Beachten Sie | Es handelt sich bei den 3.000 EUR um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.

MERKE | Begünstigt sind beispielsweise auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze (seit 1.10.2022: 520 EUR) angerechnet.

Die Zahlungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,

- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind „in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“ begünstigt. Nach den Ausführungen der Bundesregierung genügt es, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Beachten Sie | Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist also nicht erforderlich.

Quelle | Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz, BGBl I 2022, S. 1743; Die Bundesregierung vom 1.11.2022 „Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 EUR steuerfrei“

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: In 2023 beträgt der Abgabesatz 5,0 %

| Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wurde um 0,8 % angehoben. Somit liegt er im Jahr 2023 bei 5 %. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu der Anpassung wie folgt Stellung genommen: |

Der Künstlersozialabgabesatz lag seit 2018 unverändert bei 4,2 %. Dies wurde durch zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 117 Mio. EUR in den Jahren 2021 und 2022 gewährleistet. Wegen der großen wirtschaftlichen Schäden in der Kunst- und Kulturwirtschaft infolge der Coronapandemie hätte der Abgabesatz für 2023 eigentlich auf 5,9 % angehoben werden müssen. Durch weitere Bundesmittel (rund 58,9 Mio. EUR) wurde der Anstieg des Abgabesatzes im Jahr 2023 auf 5,0 % begrenzt.

MERKE | Über die Künstlersozialversicherung werden über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird finanziert durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Jahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Quelle | Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023, BGBl I 2022, S. 1508; BMAS, „Künstlersozialabgabe künftig bei 5,0 Prozent“, Mitteilung vom 11.8.2022

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.